



Amtliche Mitteilung Nr. 15/2022

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Technischen Hochschule Köln

Vom 1. Mai 2022

Herausgegeben am 28. April 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Fünfte Satzung
zur Änderung der
Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
1. Mai 2022**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie den §§ 21 bis 23 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) hat die Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die **Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion** vom 7. November 2002 (Amtliche Mitteilung 06/2005), geändert durch die Satzung vom 1. August 2010 (Amtliche Mitteilung 16/2010), die Satzung vom 12. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilung 40/2012, die Satzung vom 26. November 2014 (Amtliche Mitteilung 56/2014) und die Satzung vom 5. November 2015 (Amtliche Mitteilung 21/2016), wird wie folgt geändert:

§7 „Fakultätsrat“ wird um den folgenden Absatz 10 ergänzt:

„§ 7 Fakultätsrat

(10) Die Sitzungen des Fakultätsrates finden im Regelfall in Präsenz statt. Sie können auch in elektronischer Kommunikation mit Hilfe einer durch die Hochschule freigegebenen Online-Sitzungssoftware stattfinden oder in Präsenzform mit einzelnen, per elektronischer Kommunikation zugeschalteten Teilnehmenden. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Beschlüsse des Fakultätsrats dürfen auch in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Geheime Abstimmungen, insbesondere bei Wahlen, können über die Software stattfinden, wenn technisch sichergestellt ist, dass die Abstimmung geheim ist. Über die Form der Durchführung der Sitzung und der Beschlussfassung sowie den Einsatz der Software bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Dekanin oder der Dekan und gibt die Entscheidung mit der Einladung zur Sitzung bekannt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates, die online an der Sitzung teilnehmen, sind verpflichtet, während der Sitzung mit ihrem Live-Videobild teilzunehmen. Sie werden außerdem zu Beginn der Sitzung authentifiziert.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 7. April 2022.

Köln, den 28. April 2022

Der Dekan
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

Prof. Dr. rer. nat. Georg Engelmann